

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/17 91/06/0016

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.03.1994

Index

L82000 Bauordnung 001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Widmungsbewilligung entfaltet nach Erlassung bzw Änderung des Flächenwidmungsplanes insoweit keine Wirkung mehr, als der von der Widmungsbewilligung erfaßte Sachverhalt durch den Flächenwidmungsplan neu geregelt wird (Hinweis E 23.11.1989, 87/06/0118).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Beweismittel Urkunden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060016.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at